

Hohes Alter und anderweitige vom Unfall unabhängige Erkrankungen geben bei einer weiteren Reihe von Verletzten den Grund zur Uebertreibung ab.

Senectus ipsa morbus, lautet ein alter Spruch, das Alter ist selbst eine Krankheit. Es tritt bei Verletzungen betagter Leute nicht nur leichter der Tod ein, auch der örtliche Verlauf ist langsamer, und besonders fehlt dem Verletzten höheren Alters die Fähigkeit, die Function ganz oder theilweise verloren gegangener bzw. unbrauchbar gewordener Theile durch stärkere Inanspruchnahme anderer zu ersetzen. Die Besserung durch sogenannte Gewöhnung ist mit steigendem Alter immer vorsichtiger anzunehmen. Die sorgfältige Erwägung der Umstände wird den Arzt meist dazu führen, bei älteren Leuten für gleiche Schäden im Einklang mit den bezüglichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes eine wesentlich höhere Rente zu empfehlen. Besonders schwer ist die Aufgabe, welche dem Taktgefühl des medicinischen Sachverständigen erwächst in solchen Fällen, wo körperliche Störungen functioneller Art, die im Greisenalter an sich häufig sind, mit dem Unfälle in Beziehung gebracht werden: Kraftlosigkeit der Arme und Beine, Zittern bei Verletzungen der Extremitäten, Herabsetzung des Seh- oder Hörvermögens bei Kopfverletzungen, hartnäckige Katarrhe der Luftwege, Emphysem und Asthma nach Brustquetschungen, Störung der Urinentleerung nach Stößen gegen den Bauch oder den Rücken. Im Zweifelsfalle wird die Anerkennung der erhobenen Ansprüche immer empfohlen werden müssen, und man wird um so eher für die Verletzten eintreten können, je glaubwürdiger sie sich im allgemeinen erweisen. — Da, wo objectiv nachweisbare Veränderungen auf den Unfall zurückgeführt werden, ist die Aufgabe leichter. Besonders häufig habe ich bei Verletzung eines Gelenkes die Beziehungen der Folgezustände zu der mit Rauigkeiten in vielen Gelenken einhergehenden Alterserkrankung (Arthritis deformans) beurtheilen müssen und stets empfohlen, da wo ein Plus von diesen Veränderungen im Vergleich mit dem symmetrischen Gelenke sich fand, unter Umständen selbst über dasselbe hinaus die Entschädigung zu gewähren; es muß dann angenommen werden, daß die Verletzung die in Entwicklung begriffene Erkrankung ungünstig beeinflusste.

Die Unfallverletzung eines Arbeiters, der bereits infolge einer früheren Verletzung nicht mehr völlig arbeitsfähig ist, oder an einer andern Erkrankung bzw. deren Folgen leidet, bringt regelmäÙig schwierige Verhältnisse. Vom allgemein menschlichen Standpunkt ist es ja begreiflich, wenn der Verletzte einen möglichst großen Theil der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit als vom entschädigungspflichtigen Unfall

abhängig darzustellen sucht. Der beurtheilende Arzt wird sich immer gegenwärtig halten müssen, daß eine Schädigung, welche einen durch Krankheit oder frühere Verletzung minderwerthigen Körper betrifft, in ähnlicher Weise wie bei höherem Alter viel bedenklicher ist in Hinsicht auf die Möglichkeit des Ausgleiches. Im übrigen bin ich aber doch der Ansicht, daß es eine Verletzung der ärztlichen Pflicht wäre, kritiklos Alles dem Unfall zur Last zu legen, selbst dann, wenn der Verletzte durch Uebermaß der Anstrengung seines kranken Körpers vor der letzten Beschädigung, dasselbe leistete, wie gesunde Arbeiter in gleicher Beschäftigung und wenn er somit anscheinend völlig erwerbsfähig war. Es ist mir in einer Reihe von Fällen nicht zweifelhaft geblieben, daß Familienväter einen leichten Unfall nicht nur ausnutzten, sondern auch herbeiführten, um nach Erlahmung ihrer übermäÙig angestregten Kräfte den Angehörigen die Relictenrente zu sichern. Bei Erfüllung der schweren Aufgabe, die Ansprüche einer Wittve als unbegründet abzuweisen, müssen wir uns daran halten, daß im Deutschen Reiche unter allen Umständen für sie und ihre Angehörigen gesorgt wird.*

Es muß hier selbstredend davon Abstand genommen werden, auf die Beziehungen zwischen Unfall und auch nur den wichtigsten Erkrankungen einzugehen; wir beschränken uns auf eine Aeußerung über die Tuberkulose, die Zuckerkharruhr und die Brüche am Unterleib.

Schon vor 10 Jahren habe ich im Gegensatz zu der damals herrschenden Anschauung betont, daß die Verletzung eines Knochens oder Gelenkes die Ursache zum Ausbruch der tuberkulösen Erkrankung an der betroffenen Stelle sein kann, genau so, wie zu einem acut unter Vereiterung verlaufenden Prozesse; ich wies darauf hin, daß es gerade geringfügigere Verletzungen, nicht die Knochenbrüche, sondern die leichteren Quetschungen, nicht die Gelenkverrenkungen, sondern einfache Gelenkverstauchungen sind, welche für die Ansiedelung der Tuberkelbacillen günstige Verhältnisse schaffen. So kann es nun kommen, daß ein Verletzter in den Verdacht der Unwahrhaftigkeit geräth, wenn er den Zusammenhang der tuberkulösen Knochen- oder Gelenkaffection, also einer sehr ernsten Erkrankung, mit einem Unfall behauptet, die ihn kaum einige Stunden für die Arbeit hinderte. Wohl ist dann für den Ausbruch der Tuberkulose erforderlich, daß in der Säftemasse des Ver-

* In Nr. I des gegenwärtigen Jahrgangs unserer Zeitschrift haben wir dargelegt, aus welchen Gründen vor der Hand an eine Wittwen- und Waisenversorgung nicht zu denken ist. Unserer persönlichen Meinung nach hätte man besser gethan, dieselbe an die Stelle unserer jetzigen Invaliditäts- und Altersversicherung zu setzen.
Die Redaction.